

## **Beschluss der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschland**

*(Sitzung vom 26.07.2018 in Frankfurt)*

### ***Hinweise zur Verwendung von Cookies***

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten empfiehlt bei der Gestaltung der Datenschutzerklärung auf der Homepage die Einhaltung der nachfolgenden „Hinweise zur Verwendung von Cookies“.

#### **Hinweise zur Verwendung von Cookies**

Datenschutzerklärungen stellen einen wesentlichen Bestandteil des Internetauftritts einer Einrichtung dar. Die bisherigen Regelungen des Telemediengesetzes werden ab dem 24. Mai 2018 durch die Vorschriften nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) ergänzt.

#### **A. Informationspflichten**

Nach § 15 KDG sind den Nutzern folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Namen, Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
- Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten;
- der Zweck der Verarbeitung;
- die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
- wenn die Verarbeitung auf § 6 Absatz 1 lit. g) KDG beruht, die berechtigten Interessen die verfolgt werden;
- gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten;
- die Speicherdauer der personenbezogenen Daten;
- Mitteilung über Betroffenenrechte;
- wenn die Verarbeitung auf Grund einer Einwilligung erfolgt, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird und
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei der zuständigen Datenschutzaufsicht.

Je nach Gestaltung der Homepage sind folgende Informationen der Datenschutzerklärung hinzuzufügen:

- die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an oder in ein Drittland oder an eine internationale Organisation zu übermitteln sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß § 40 KDG einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist oder wo sie verfügbar sind.
- ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte und
- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß § 24 Absätze 1 und 4 KDG und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Die Darstellung der einzelnen Punkte in der Datenschutzerklärung sollte in sich logisch sein und den Nutzer darüber informieren, welche Cookies oder Plugins jeweils genutzt werden.

## **B. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung**

Für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung kommen insbesondere § 6 Abs. 1 lit. g) KDG (Interessenabwägung), § 6 Abs. 1 lit. a) KDG (Einwilligung) und u.U. § 6 Abs. 1 lit. c) KDG (Vertragserfüllung) in Betracht.

### **1. Interessenabwägung**

Die Interessenabwägung nach § 6 Abs. 1 lit. g) KDG als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten kommt insbesondere für die Webhoster sowie für technisch zwingend erforderliche Cookies in Betracht.

Webhosting meint lediglich, dass sich der jeweilige Betreiber einer Webseite der Unterstützung eines Dritten bedient, um dessen Speicherplatz zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen dieses Webhostings werden regelmäßig personenbezogene Daten verarbeitet. Insbesondere stellt die ungekürzte IP-Adresse des Nutzers ein personenbezogenes Datum dar.

Ob eine Speicherung der ungekürzten IP-Adresse tatsächlich erforderlich ist, sollten Sie mit dem Webhoster besprechen. Dieser kann Ihnen hierzu auch weitere Informationen, insbesondere zum Zweck der Erhebung und Speicherung, zur Verfügung stellen.

Aufgrund des gesetzlich vorgesehen Grundsatzes der Datensparsamkeit nach § 7 Abs. 1 lit. c) KDG scheint es angemessen, die IP-Adresse derart zu kürzen, dass diese keiner

natürlichen Person mehr zugeordnet werden kann (Anonymisierung). Die Anonymisierung stellt auch eine geeignete technische und organisatorische Maßnahme § 26 Abs. 1 S. 2 lit. a) KDG dar.

Technisch zwingend erforderliche Cookies sind beispielsweise die sogenannten Session-Cookies. Diese sind in der Regel technisch notwendig, um die Funktion einer Webseite sicherzustellen und welche beim Ende des Nutzungsvorgangs automatisch gelöscht werden, somit nicht auf dem Computer der betroffenen Person verbleiben. Session Cookies dienen etwa der Speicherung von Log-in-Dateien, des Warenkorbs oder der Sprachauswahl.

Die Zuordnung, ob ein Cookie tatsächlich zwingend erforderlich ist, sollte sehr restriktiv erfolgen. Jedes „zu viel“ kann im Rahmen der Interessenabwägung nach § 6 Abs. 1 lit. g) KDG auch zuungunsten der Einrichtung ausgelegt werden, sodass insoweit eine unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

## 2. Einwilligung

Eine Einwilligung ist immer dann erforderlich, wenn die Datenerhebung über das nach Punkt 1 erforderliche Maß hinausgeht. Bei den technisch nicht notwendigen Cookies handelt es sich mindestens um

- Tracking-Cookies,
- Targeting-Cookies,
- Analyse-Cookies und
- Cookies von Social-Media-Websites.

Hierzu zählen auch Codes, welche auf der jeweiligen Webseite eingebunden werden, um Neuigkeiten von Facebook und/oder Twitter unmittelbar auf der Homepage anzuzeigen.

Ein einfacher Hinweis in der Datenschutzerklärung reicht nicht mehr aus. Bereits beim ersten Aufruf der Homepage werden Daten erhoben und u.U. in die USA übermittelt oder durch Tracking-Tools der genaue Standort des Nutzers ermittelt.

Aus diesem Grund muss eine Einwilligung in die Datenverarbeitung nach § 8 KDG vorliegen, bevor eine Datenerhebung durch die vorgenannten und andere gleichartigen Cookies oder Codes erfolgt. Eine Einwilligung ist im Gegensatz zu einer Genehmigung auch immer vor der Datenerhebung zu erklären.

Eine Einwilligung kann durch unterschiedliche technische Maßnahmen in die Webseite eingebunden werden.

Eine Möglichkeit ist das „Zwei-Klick-Verfahren“. Die Buttons, welche auf der Internetseite eingebunden werden, sind solange inaktiv, bis der jeweilige Nutzer diese manuell aktiviert. Das heißt, dass keine Datenübermittlung an Social-Media-Websites erfolgt, bis eine Einwilligung vorliegt.

Eine weitere Möglichkeit ist es, ein Cookie-Banner auf der Internetseite einzurichten. Dieser kann technisch so ausgestattet werden, dass keine Erhebung personenbezogener Daten erfolgt, bis auch hier eine Einwilligung des Nutzers vorliegt.

Die technischen Möglichkeiten sind vielseitig und können und sollen nicht abschließend dargestellt werden.

### **3. Vertragserfüllung**

Ebenso kann für bestimmte Daten die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nach § 6 Abs. 1 lit. c) KDG gegeben sein.

Diese Rechtsgrundlage kommt etwa dann in Betracht, wenn Bestellprozesse über die Homepage abgewickelt werden sollen. So sind bestimmte Daten für den Vertragsschluss erforderlich, deren Erhebung nach § 6 Abs. 1 lit. c) KDG erforderlich ist.

Frankfurt, 26.07.2018